

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Leipzig

Vom 7. März 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 1. September 2022 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - der Nachweis über Kenntnisse in Englisch entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, Stufe B2 und
 - der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, Stufe B1 oder Lateinkenntnisse
 - Der Nachweis ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Linguistik entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, mit unterschiedlichen formalen, empirischen und technischen Verfahren zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Daten zu arbeiten. Der Studiengang setzt dabei Schwerpunkte auf die Vermittlung der methodischen, formalen und theoretischen Grundlagen der Linguistik in den Kernbereichen Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik und die Vermittlung der Forschungsschwerpunkte des Instituts in den drei Bereichen Grammatiktheorie, computationelle/experimentelle Zugänge zur Grammatik und Sprachtypologie.
- (3) Der Studiengang Linguistik wird mit dem Bachelor of Arts als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Vorlesung mit seminaristischem Anteil
 - Seminar
 - Seminar mit Übungsanteil
 - Sprachkurs
 - Übung.

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 150 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fachnahen Schlüsselqualifikation „Verkehrssprache“. Die weiteren Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP sind frei wählbar aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen Schlüsselqualifikationen und aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen. Hierbei können bis zu 10 LP auch auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden. Bei diesen Varianten ist die vorherige Abstimmung mit dem/der Studiengangsverantwortlichen oder dem/der für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrer/in erforderlich.

Im Bereich Verkehrssprache können die 10 LP erworben werden durch Belegung von Sprachmodulen aus dem Angebot der Philologien oder dem Sprachenzentrum der Universität Leipzig. Einschlägig sind hier Module zu Sprachen, die als Verkehrssprachen in Regionen mit Minderheitensprachen oder weniger zugänglichen Sprachen fungieren. Die Anrechnung des belegten Moduls erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Für das Pflichtmodul „Nicht-indoeuropäische/außereuropäische Sprache“ (04-006-1005) können auch Sprachmodule im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Philologien oder dem Sprachenzentrum der Universität Leipzig anerkannt werden. Einschlägig sind hier Module zu nichtindoeuropäischen Sprachen und außereuropäischen indoeuropäischen Sprachen. Die Anrechnung des belegten Moduls erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Es müssen jeweils unterschiedliche Sprachen für den Bereich Verkehrssprache und das Modul „Nicht-indoeuropäische/außereuropäische Sprache“ gewählt werden. Überdies dürfen nur Sprachen gewählt werden, die nicht zur Erfüllung der Zugangsbedingungen gemäß Paragraph 2 der Studienordnung (§ 2 SO) angerechnet wurden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 30 LP, die aus dem Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt werden können.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
 3. Wahlmodule: die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultäten.
- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. In Modulen, in denen eine weitere Sprache gelehrt wird, kommt auch diese zur Anwendung. Die jeweilige Lehrsprache ist in der Beschreibung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierenden, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung

wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Linguistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den Schlüsselqualifikationsmodulen treffen die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule und die Ordnung für die fakultätsinternen Schlüsselqualifikationen der Philologischen Fakultät.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle in den Bachelorstudiengang Linguistik immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Linguistik vom 22. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 23, S. 28 bis 40) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 22. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 48 bis 54) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 10. Januar 2022 beschlossen. Sie wurde am 1. September 2022 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 7. März 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Linguistik Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Fachnahe Schlüsselqualifikation (Verkehrssprache)		1.-6.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation		1.-6.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlbereichsplatzhalter 1-3		1.-6.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlpflichtplatzhalter (Module im Umfang von 30 LP aus 03-AFR-1103, 04-002-1304, 04-003-1106, -3006, -3015, 04-006-1009, -1011, 04-888-1002, 10-201-2001-1, -2001-2, -2005-1, -2005-2, -2108-2, -2317, 10-207-0003, 11-PSY-11001, -11005)		1.-6.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
04-006-1001 Einführung in die Linguistik		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Linguistische Grundlagen" (2SWS) _ _ _ _ _						
Vorlesung "Formale Grundlagen" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Linguistische Grundlagen" (1SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Formale Grundlagen" (1SWS) _ _ _ _ _						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-006-1004 Empirische Grundlagen		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Phonetikanalyse" (2SWS) _ _ _ _ _						
Vorlesung "Grammatikanalyse" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Phonetikanalyse" (1SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Grammatikanalyse" (1SWS) _ _ _ _ _						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

04-006-1002 Phonologie und Morphologie		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Phonologie" (2SWS)						
Vorlesung "Morphologie" (2SWS)						
Übung "Phonologie" (1SWS)						
Übung "Morphologie" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-006-1003 Syntax und Semantik		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Syntax" (2SWS)						
Vorlesung "Semantik" (2SWS)						
Übung "Syntax" (1SWS)						
Übung "Semantik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-006-1010 Computerlinguistik		3.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Theoretische Computerlinguistik" (2SWS)						
Seminar mit Übungsanteil "Angewandte Computerlinguistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-006-1006 Grammatiktheorie		4.	P	1	300	10
Seminar "Morphologie" (2SWS)						
Seminar "Syntax" (2SWS)						
Seminar "Semantik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Grundkenntnisse in Morphologie, Syntax und Semantik				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-006-1008 Sprachtypologie		4.	P	1	300	10
Seminar "Einführung in die Sprachtypologie" (2SWS)						
Seminar "Sprachen der Welt" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Grundkenntnisse in Phonologie, Morphologie und Syntax				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Nicht-indoeuropäische/außereuropäische Sprache (04-006-1005 oder Sprachmodule gemäß §26 PO)		5.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Schlüsselqualifikation (fachnah oder fakultätsübergreifend)		1.-6.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Bachelorarbeit					300	10
Summe:					5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Linguistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-AFR-1103 Hausa I			1./3./ 5.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS) _____ Übung "Konversation" (2SWS) _____ Seminar "Linguistik" (1SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
04-888-1002 Russisch I			1./3./ 5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis 1" (5SWS) _____ Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
10-201-2001-1 Algorithmen und Datenstrukturen 1			1./3./ 5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (2SWS) _____ Übung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
10-201-2005-1 Modellierung und Programmierung 1			1./3./ 5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS) _____ Übung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
04-003-3006 Einführung in das System der deutschen Sprache			2./4./ 5.	WP	1	150	5
Vorlesung "System der deutschen Sprache" (2SWS) _____ Seminar "System der deutschen Sprache" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Sommersemester				
10-201-2001-2 Algorithmen und Datenstrukturen 2			2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (2SWS) _____ Übung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Sommersemester				

10-201-2005-2 Modellierung und Programmierung 2		2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung II" (2SWS)						
Übung "Modellierung und Programmierung II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
04-003-3015 System der deutschen Sprache - Vertiefungsmodul		3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)						
Seminar "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
04-006-1011 Methoden und Fertigkeiten sprachwissenschaftlicher Forschung		3./5.	WP	1	300	10
Seminar "Quantitative Methoden" (2SWS)						
Übung "Akademische Fertigkeiten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen 04-006-1001, 04-006-1004				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
10-201-2108-2 Automaten und Sprachen		3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Automaten und Sprachen" (2SWS)						
Übung "Automaten und Sprachen" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
10-207-0003 Statistik für die Digital Humanities Kernmodul		3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Statistik für die Digital Humanities" (2SWS)						
Übung "Statistik für die Digital Humanities" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
11-PSY-11001 Einführung in die Psychologie		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Psychologie" (2SWS)						
Seminar "Einführung in die Psychologie" (2SWS)						
Seminar "Technik wissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
04-002-1304 English Linguistics II		4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Systemlinguistik" (2SWS)						
Seminar "Diachrone Linguistik" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

04-003-1106 Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation		4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachliche Kommunikation" (2SWS)						
Seminar "Sprachliche Variation" (2SWS)						
Übung "Sprachliche Kommunikation" (1SWS)						
Übung "Sprachliche Variation" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
10-201-2317 Linguistische Informatik		4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Linguistische Informatik" (2SWS)						
Übung "Linguistische Informatik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Algorithmen und Datenstrukturen 1" (10-201-2001-1)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
11-PSY-11005 Kognitive Psychologie II		4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Denken und Sprache" (2SWS)						
Seminar "Denken und Sprache" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-006-1009 Theorie und Praxis sprachwissenschaftlicher Forschung		5.	WP	1	300	10
Seminar "Theorie und Praxis sprachwissenschaftlicher Forschung 1" (2SWS)						
Seminar "Theorie und Praxis sprachwissenschaftlicher Forschung 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 04-006-1001, -1002, -1003, -1004, -1006, -1008 und -1010				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

Wahlmodule Bachelor of Arts Linguistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-006-1005 Nicht-indoeuropäische/außereuropäische Sprache	3./4./5./6.	W	1	300	10
Sprachkurs "Nicht-indoeuropäische/außereuropäische Sprache" (4SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	unregelmäßig				